

nämlich täglich 12 Mark; außerdem aber bei auswärtigen Expeditionen noch berechtigt sein sollen, anderweite 5 Mark täglich als Diäten zu liquidiren. Was aber das Reisefortkommen anlangt, so regelt die Vorlage die Angelegenheit dahin, daß die Specialcommissare berechtigt sein sollen, nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1880 zu liquidiren; daß sie also befugt und berechtigt sein sollen, in der 5. Classe zu rangiren und in der Weise zu liquidiren, daß sie das Reisefortkommen in der 2. Classe bei Eisenbahnen, in der 1. Classe bei Dampfschiffen und außerdem, wenn sie Beides nicht benutzen können, weder Eisenbahn, noch Dampfschiff, also bei Expeditionen über Land, daß sie dann berechtigt sein sollen, für den Kilometer Wegs eine Reisegebühr von 40 Pfennigen in Ansatz zu bringen. Außerdem wünscht die Vorlage, daß die Stände zugleich die Ermächtigung geben möchten, diese Angelegenheit im Verordnungswege zu regeln, so daß nicht ein besonderes Specialgesetz oder eine Novelle zum früheren Gesetz nöthig werde.

Wie Ihnen ja bekannt, so ist beschlossen worden, diese Angelegenheit in Schlußberathung zu nehmen; ich und Herr Abg. Strauch sind mit dem Referat betraut worden, wir haben diese Vorlage reiflich geprüft und sind unsererseits in allen Punkten mit dem königl. Decret einverstanden. Wir haben überhaupt nicht Veranlassung finden können, andere Vorschläge zu machen, als sie das königl. Decret an die Hand giebt, und können deshalb nichts Anderes empfehlen, als was Ihnen heute unter Nr. 19 der Drucksachen vorliegt. Ich empfehle, diese Anträge anzunehmen.

Abg. Köfert: Denjenigen Mitgliedern der hohen Kammer, welche bereits in früheren Landtagen derselben angehört haben, dürfte vielleicht noch erinnerlich sein, daß ich beim vorletzten Landtag sowohl, als beim letzten Landtag einen Antrag gestellt habe, welcher bezweckt: ein kürzeres, beschleunigtes Verfahren bei Grundstückszusammenlegungen zu schaffen. Der Antrag ist damals der königl. Staatsregierung zur Erwägung gegeben worden und ich bin der Ueberzeugung, daß durch ein derartiges kürzeres Verfahren vielen der Gemeinden, die Grundstückszusammenlegungen vornehmen werden, mancher Nutzen und mancher Vortheil geschaffen werden wird. So z. B. ist mir bekannt geworden, daß die Grundstückszusammenlegung in der Stadt Markranstädt, welche ich damals auch erwähnt habe und die ja leider 26 Jahre gedauert hat, nunmehr beendet ist. Gelegentlich der Berathung meines Antrags in der jenseitigen Kammer wurde von einem Mitglied derselben zugleich der Antrag gestellt:

„Es möge die königl. Staatsregierung die Entschädigung für das Fortkommen der Specialcommissare zeitgemäß regeln.“

Einem derartigen Antrage konnte man sich um so weniger verschließen, als ja die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1832 noch Bezug nehmen auf Eisenpostbenutzung und Stellung von Zugpferden, was heute nicht mehr zeitgemäß ist. Wenn ich nun damals mich für verpflichtet hielt, meine geehrten Herren, bezüglich eines kürzeren Verfahrens bei Grundstückszusammenlegungen einen Antrag zu stellen, so geschah es aus dem einfachen Grunde, weil in der Leipziger Gegend Zusammenlegungen sehr häufig vorgekommen sind und noch vorkommen und weil ich aus eigener Erfahrung Gelegenheit hatte, die Uebelstände dort kennen zu lernen.

Ganz derselbe Grund veranlaßt mich aber auch heute, wo es sich um die Entschädigung der Specialcommissare handelt, mit wenig Worten Sie auf Einiges aufmerksam zu machen.

Meine Herren! Wer da weiß, wie mühevoll, wie schwierig derartige Zusammenlegungen sind, welche Scenen sich dabei oftmals abspielen und wie die volle Kraft eines Mannes dazu gehört, um solche Zusammenlegungsgeschäfte zu Ende zu führen, der wird gewiß mit mir einverstanden sein, daß man diese Arbeiten auch dem entsprechend entschädigen muß. Es ist aber für mich auch noch ein anderer Grund in dieser Angelegenheit maßgebend. Ich meine, die Gemeinden haben ein ganz wesentliches Interesse daran, daß die Entschädigungen für die Specialcommissare entsprechende sind, nämlich dasjenige, daß die Arbeiten jederzeit auch gut und gewissenhaft ausgeführt werden. Nun ist freilich gut und billig in der Regel nicht beisammen, und da nun zumal das Schwierige der Sache darin liegt, daß der Specialcommissar die verschiedensten Interessen der Betheiligten zu wahren hat — denn, meine Herren, ich mache darauf aufmerksam, daß in der Regel fast sämtliche Besitzer einer Gemeinde betroffen werden und es in der That mitunter recht schwer sein kann, deren Interessen allenthalben zu wahren —, ich meine also, man muß den Mann derartig entschädigen, daß er mit Lust und Liebe ans Werk geht, daß er nicht vielleicht in sich Hoffnungen rege werden läßt, Nebengeschäfte zu treiben oder wohl gar bei nicht entsprechender Entschädigung Versuchen der Bestechlichkeit ausgesetzt wird.

Nun, meine Herren, es ist aber auch noch ein dritter Grund, der mich dazu bewogen hat, das Wort zu ergreifen, und zwar derjenige, daß ich geglaubt hätte, man sollte mindestens verhältnißmäßig gleiche Entschädigung gewähren zwischen Specialcommissaren und Feldmessern. Es ist ja bekannt, daß die Specialcommissare bei diesen Grundstückszusammenlegungen sehr viel mit den Feldmessern zu thun haben. Der Specialcommissar bekommt ein Arbeitshonorar von 12 Mark pro Tag und ist der Tag nach einer früheren gesetzlichen Bestimmung